



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 546/14

Federführung:

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg

Sachbearbeitung:

Weber, Rainer
Ulshöfer, Daniela
Nagel, Andrea

Datum:

20.11.2014

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Betriebsausschuss Stadtentwässerung	04.12.2014	ÖFFENTLICH
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	09.12.2014	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	11.12.2014	ÖFFENTLICH

Betreff: Gebührenrechtliche Ergebnisse 2011 - 2013 / Ausgleich von Kostenüberdeckungen, Abwassergebührenkalkulation und Änderung der Abwassersatzung

Bezug SEK:

Bezug: Vorlage Nr. 394/11 (Gebührenrechtliche Ergebnisse 2004 - 2010), 500/11 (Neufassung Abwassersatzung), 462/14 (Wirtschaftsplan 2015)

Anlagen:

1. Betriebsabrechnungen 2011 - 2013
2. Ausgleich von Kostenüberdeckungen
3. Gebührenkalkulation
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

1. Die **gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2011 bis 2013** werden wie folgt festgestellt (vgl. Anlage 1 und 2):
für 2011: 766.421,66 EUR
für 2012: 889.582,08 EUR
für 2013: 1.212.289,78 EUR.
2. Die Kostenüberdeckungen bei der **Schmutzwasserbeseitigung** aus den Jahren 2010 mit 257.300,44 EUR und 2011 mit 569.627,58 EUR werden in die vorliegende Gebührenkalkulation eingestellt und somit vollständig im Jahr 2015 ausgeglichen.
Bei der **Niederschlagswasserbeseitigung** erfolgt 2015 der **Ausgleich der Kostenüberdeckungen** der Jahre 2010 mit 68.396,32 EUR und 2011 (anteilig) mit 98.351,36 EUR.
Bei der **dezentralen Abwasserbeseitigung** erfolgt im Jahr 2015 kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.
Die restlichen Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2011 bis 2013 werden in die Wirtschaftsjahre 2016ff eingestellt.

3. Der dem Gemeinderat vorgelegten **Gebührenkalkulation 2015** (Anlage 3) wird zugestimmt. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulationen eingestellt wurden, wird zugestimmt.
4. Die **Gebührensätze** gemäß § 40 der Abwassersatzung betragen ab dem 01.01.2015 für die **zentrale Abwasserbeseitigung**:
 - Schmutzwassergebühr **1,14 EUR pro Kubikmeter Schmutzwasser**
 - Niederschlagswassergebühr **0,20 EUR pro Quadratmeter gewichteter versiegelter Fläche für die dezentrale Abwasserbeseitigung**: (z.B. geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen)
 - Angeliefertem Schmutzwasser gemäß § 40 Abs. 2 b) und c): **1,02 EUR pro Kubikmeter**
 - Angeliefertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen gem. § 40 Abs. 2 a): **10,20 EUR pro Kubikmeter**.
5. Die **erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung** entsprechend dem beiliegenden Entwurf (Anlage 4) wird beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Zu 1.) und 2.) Gebührenrechtliche Ergebnisse und der Ausgleich von Kostenüberdeckungen

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen im Abwasserbereich erfolgt nicht über das im Jahresabschluss festgestellte handelsrechtliche Ergebnis, sondern über das nachträglich ermittelte gebührenrechtliche Ergebnis aus der Betriebsabrechnung.

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse beinhalten die auf die jeweiligen Jahre abgegrenzten Kosten und Erlöse, die Aufteilung der Überdeckung auf die drei Sparten Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und dezentrale Abwasserbeseitigung sowie die Nachberechnung des Straßenentwässerungsanteils.

Grundlage dieser Nachberechnung sind die handelsrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2011 bis 2013, welche um periodenfremde Kosten und Erlöse abgegrenzt wurden.

Nach § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Der Ausgleich der Kostenüberdeckung aus Vorjahren erfolgt durch Ansatz in der Gebührenkalkulation und entsprechenden Gebührensatzbeschluss des Gemeinderats. Er erfordert, dass der Gebührensatz im Ausgleichsjahr entsprechend niedriger festgelegt wird als der rein kostendeckende Gebührensatz für das Ausgleichsjahr alleine betrachtet.

Grund für die Senkung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zum Jahr 2015 ist das Ende der Ausgleichsfrist bzgl. der im Jahr 2010 entstandenen Kostenüberdeckung aus dem Eigenbetrieb, die seither noch nicht vollständig ausgeglichen wurden (vgl. Vorl.Nr. 394/11) .

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die gebührenrechtlichen Ergebnisse und den jeweiligen spätesten Ausgleichszeitpunkt dieser Kostenüberdeckungen:

Kostenüberdeckung aus dem Jahr	Höhe der Überdeckung	In 2015 eingestellt	In 2016ff einzustellen	Auszugleichen bis spätestens
2010*	325.696,76 €	325.696,76 €	0 €	2015
2011	766.421,66 €	667.978,94 €	98.442,72 €	2016
2012	889.582,08 €	0 €	889.582,08 €	2017
2013	1.212.289,78 €	0 €	1.212.289,78 €	2018
Summe	3.193.990,28 €	993.675,70 €	2.200.314,58 €	

*Für das Jahr 2010 ist hier nur das noch nicht vollständig ausgeglichene Betriebsergebnis dargestellt (vgl. Vorl.Nr. 394/11).

Im Jahr 2015 sollen knapp 994 TEUR, aufgeteilt nach 826.928 EUR für die Schmutzwasserbeseitigung und 166.748 EUR für die Niederschlagswasserbeseitigung, an die Gebührenzahler zurückgegeben werden (vgl. Anlage 7 der Gebührekalkulation). Damit verbleibt eine Überdeckung von ca. 2,2 Mio. EUR, die in den Folgejahren auszugleichen ist.

Zu 3.) Gebührekalkulation / Senkung der Gebührensätze

Die **Gebührekalkulation** beruht auf folgenden Grundlagen:

Als Bemessungsmaßstab für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird der Frischwassermaßstab gewählt. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Der Gebührenbemessung liegen die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2015 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührekalkulation erläuterten Grundsätzen.

Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührekalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührekalkulationen wurden die Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Eine Eigenkapitalverzinsung war nicht anzusetzen, da der Betrieb nicht mit Eigenkapital ausgestattet ist. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührekalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	11,2 %
laufende Kosten Kläranlage	1,2 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	21,4 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %.

Die Gebührensätze werden auf der Grundlage der vorliegenden Gebührekalkulation im Rahmen der Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) auf **1,14 EUR** je Kubikmeter Schmutzwasser (seither: 1,41 €/m³) für die Beseitigung von **Schmutzwasser** und auf **0,20 EUR** je Quadratmeter gewichtete versiegelte Fläche (seither: 0,28 €/m²) für die Beseitigung des **Niederschlagswassers** ab 01.01.2015 festgesetzt.

Die Gebührensätze der **dezentralen Abwasserbeseitigung** werden mit **1,02 EUR** pro Kubikmeter für Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben (seither: 2,30 €/m³), mit **10,20 EUR** pro Kubikmeter für Schlamm bzw. Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen (seither: 23 €/m³) und mit **1,02 EUR** pro Kubikmeter für sonstiges angeliefertes Schmutzwasser nach § 40 Abs. 2 c) AbwS (seither: 2,30 €/m³) festgelegt.

Der in § 40 Abs. 4 AbwS geregelte Zuschlag von 56 EUR pro Kubikmeter Abwasser für die Abfuhr durch die Stadt oder eines beauftragten Dritten bleibt unverändert.

Bei den baden-württembergischen Gemeinden liegt der **durchschnittliche Gebührensatz** der zentralen Abwasserbeseitigung bei 1,92 EUR pro Kubikmeter Schmutzwasser und 0,45 EUR pro Quadratmeter gebührenrelevanter Fläche (Stand 1.1.2014).

Zu 4.) Änderung der Abwassersatzung

Die veränderten Gebührensätze werden durch Änderung des § 40 AbwS festgesetzt.

§ 37 AbwS wurde entsprechend dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeindetags um den Absatz zum Thema **öffentliche Last** ergänzt. Kommunale Abgaben ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, wenn die zugrundeliegende Satzung sie als *grundstücksbezogene* Benutzungsgebühren ausgestaltet. Mit Aufnahme dieser klarstellenden Regelung in die Satzung können die Gebühren in Zwangsversteigerungsverfahren ohne weiteres als öffentliche Lasten angemeldet werden, wodurch eine bevorzugte Befriedigung aus dem Versteigerungserlös möglich wird.

Unterschriften:

G. Kohler

Verteiler: DI, DIII, 14, 20, SEL